

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/jstg-2022-beibehaltung-der-steuerpflicht-von-registerfaellen-ausserhalb-von-dba-berechtigten-strukturen.html>

 02.12.2022

Internationales Steuerrecht

JStG 2022: Beibehaltung der Steuerpflicht von Registerfällen außerhalb von DBA-berechtigten Strukturen

Hintergrund

Seit 2020 beschäftigt die Besteuerung sog. Registerfälle, d.h. die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Lizenzgebühren aus der Übertragung oder Überlassung von Rechten, die in ein inländisches Register eingetragen sind, aber keinen darüber hinausgehenden Inlandsbezug aufweisen, viele Unternehmen. Mit mehreren BMF-Schreiben (zuletzt vom 29.06.2022, siehe [Deloitte Tax-News](#)) wurden verfahrensrechtliche Erleichterungen in DBA-Fällen gewährt. Mit dem Gesetzesentwurf zum JStG wurde vorgeschlagen, die Besteuerung der Registerfälle deutlich einzuschränken, sodass im Ergebnis nur noch konzerninterne Zahlungen an in Steueroasen ansässige Empfänger der Besteuerung unterlegen hätten (siehe [Deloitte Tax News](#)).

Gesetzesbeschluss Bundestag

Der Bundestag sieht mit seinem Gesetzesbeschluss nun teilweise Änderungen bei der Besteuerung der Registerfälle vor. Hiernach würde sich hinsichtlich der Besteuerung von Registerfällen folgende Situation ergeben:

- Bei Veräußerungen/Überlassungen zwischen fremden Dritten (Drittlizenzen) würde (wie schon nach dem Referenten- und Regierungsentwurf) die Steuerpflicht rückwirkend (in allen offenen Fällen) entfallen.
- Ab 01.01.2022 bliebe eine Steuerpflicht nach § 10 StAbwG-E allerdings aufrecht erhalten, wenn der Veräußerer/Lizenzgeber in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne des Steueroasen-Abwehrgesetzes ansässig ist.
- Für konzerninterne Sachverhalte bliebe die Besteuerung, anders als nach dem Referenten- und Regierungsentwurf, über die in § 10 StAbwG-E erfassten Steueroasenfälle hinaus grundsätzlich aufrecht erhalten. Ab 01.01.2023 (vgl. § 52 Abs. 45a S. 2 EStG-E) soll für konzerninterne Sachverhalte eine Steuerpflicht nur dann entfallen, wenn „der Besteuerung der Einkünfte die Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter Berücksichtigung der ihre Anwendung regelnden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen“.

Bewertung

Das Gesetz in der nunmehr verabschiedeten Fassung stellt immer noch eine erhebliche Erleichterung für die betroffenen Unternehmen dar; dies gilt insbesondere für den Bereich der Drittlizenzen. Für konzerninterne Sachverhalte ergäbe sich zwar weiterhin eine Erleichterung gegenüber der derzeitigen Situation, aber eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem Referenten- bzw. Regierungsentwurf. Da nicht mehr nur auf die bloße Ansässigkeit des Lizenzempfängers in einem bestimmten Staat abgestellt wird, reicht es nicht aus, die Existenz eines DBA mit dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers zu prüfen. Vielmehr soll, so ausdrücklich die Gesetzesbegründung, auch eine inzidente Prüfung des § 50d Abs. 3 EStG erfolgen, der Mitte 2021 deutlich verschärft wurde (siehe [Deloitte Tax News](#) und [German Tax and Legal News](#)). Dies dürfte zu erheblichen Anwendungsunsicherheiten führen.

Für konzerninterne Sachverhalte sollte in jedem Fall bis zum Ende der durch das BMF-Schreiben vom 29.06.2022 vorgesehenen Frist (30.06.2023) eine Offenlegung nach dem vereinfachten Verfahren oder, sofern erforderlich, unverzüglich eine Nacherklärung bislang unterlassener Steueranmeldungen bzw. -erklärungen erfolgen. Wenn hiernach eine (rückwirkende) Freistellungsbescheinigung bis zum 31.12.2022 erteilt wird, sollte jedenfalls bei unverändertem Sachverhalt damit auch hinreichende Sicherheit hinsichtlich des Entfalls der Steuerpflicht ab 01.01.2023 bestehen.

Fundstelle

Bundestag, Beschlussempfehlung Finanzausschuss Bundestag (so auch vom Bundestag verabschiedet), [BT-Drs. 20/4729](#)

Ihre Ansprechpartner

Alexander Linn

Partner

allinn@deloitte.de

Tel.: +49 89 2903 68558

Norbert Endres

Partner

nendres@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8308

Andreas Maywald

Client Service Executive | ICE - German Tax Desk

anmaywald@deloitte.com

Tel.: +1 212 436 7487

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.